

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der  
Universität Koblenz-Landau  
Fachbereich 3: Mathematik und Naturwissenschaften/  
Zentrum für Fernstudium und universitäre Weiterbildung  
1517-xx-1**



**76. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 10.05.2016**

**TOP 5.03 und**

**78. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 22.11.2016**

**TOP 7.04**

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Weiterbildender Fernstudien- engang Angewandte Um- weltwissenschaften	M.Sc.	90	5	berufsbegl., Fernstudium	(Studien- plätze pro Jahr)	w	a

Vertragsschluss am: 2.9.2015

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 15.2.2016

Ansprechpartner der Hochschule:

Dr. Burkhard Lehmann

Universitätsstraße 1; 56070 Koblenz; Tel.: 0261 / 287-1503

Betreuende Referentin:

Dr. Barbara Haferkorn

Inhaltsverzeichnis

Gutachter/-innen:

- Frau Prof. Dr. Carmen Genning, Ostfalia Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Professorin für Emissionschemie und Umweltüberwachung
- Herr Prof. Dr.-Ing. Achim Loewen, HAWK Göttingen, Professor für Energietechnik und Umweltmanagement
- Frau Dipl.-Geologin Sabine Huck, Umweltbundesamt
- Herr Alexander Buchheister, Student an der RWTH Aachen, Wirtschaftsgeographie (M.Sc.)

**Hannover, den 07.12.2016**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I-3
I. Gutachtervotum und SAK-Beschluss .....	I-4
1. Verfahrensverlauf .....	I-4
2. SAK-Beschluss zur Wiedervorlage (78. SAK) .....	I-4
3. SAK-Beschluss (76. SAK) .....	I-6
4. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen .....	I-7
II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen .....	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen .....	II-1
1. Weiterbildender Fernstudiengang Angewandte Umweltwissenschaften (M.Sc.) .....	II-2
1.1 Qualifikationsziele/ Intendierte Lernergebnisse .....	II-2
1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs .....	II-2
1.3 Studierbarkeit .....	II-4
1.4 Ausstattung .....	II-5
1.5 Qualitätssicherung .....	II-5
2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates .....	II-6
2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1) .....	II-6
2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2) .....	II-6
2.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3) .....	II-7
2.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4) .....	II-7
2.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5) .....	II-7
2.6 Ausstattung (Kriterium 2.7) .....	II-7
2.7 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8) .....	II-7
2.8 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9) .....	II-8
2.9 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10) .....	II-8
2.10 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11) .....	II-8
III. Appendix .....	III-1
1. Stellungnahme der Hochschule .....	III-1
2. Stellungnahme der Revisionskommission vom 21.07.2016 .....	III-2

## I. Gutachtertivotum und SAK-Beschluss

### 1. Verfahrensverlauf

Das Verfahren war zusammen mit zwei weiteren Akkreditierungsverfahren am Fernstudienzentrum der Universität Koblenz-Landau Gegenstand der 76. SAK-Sitzung am 10.5.2016. In allen drei Verfahren wurde die Akkreditierung unter Auflagen ausgesprochen (siehe I.3. SAK-Beschluss (76.SAK)).

Die Universität Koblenz-Landau legte am 28.06.2016 Beschwerde ein gegen einzelne Auflagen in den weiterbildenden Fernstudiengängen Angewandte Umweltwissenschaften (1517-1-1), Inklusion und Schule (1518-1-1) und Personal und Organisation (1519-1-1). Die Verfahren wurden an die Revisionskommission der ZEvA weitergeleitet (siehe III.2. Stellungnahme der Revisionskommission vom 21.07.2016) und anschließend der 78. SAK am 22.11.2016 vorgelegt (siehe I.2. SAK-Beschluss zur Wiedervorlage (78. SAK)).

### 2. SAK-Beschluss zur Wiedervorlage (78. SAK)

*Die SAK schließt sich der Empfehlung der Revisionskommission an und beschließt,*

- 1) dem Einspruch der Universität Koblenz-Landau vom 28.6.2016 zur Formulierung einzelner Auflagen in den weiterbildenden Fernstudiengängen Angewandte Umweltwissenschaften (M.Sc.), Inklusion und Schule (M.A.) und Personal und Organisation (M.A.) teilweise stattzugeben und die Formulierung der 3. Auflage zu konkretisieren.*
- 2) dem Widerspruch gegen die erste Auflage im Studiengang Personal und Organisation nicht stattzugeben.*

*Begründung: Die Hochschule kritisiert, dass bei den konzeptionell identischen Studiengängen, die innerhalb eines kurzen Zeitraumes begutachtet wurden, nur für den einen Studiengang die Notwendigkeit eines Nachweises der vertraglich abgesicherten inhaltlichen Verantwortlichkeit für Lehre und Betreuung in den einzelnen Modulen gesehen wurde. Ferner führt die Hochschule an, sie habe die Erfüllung des Kriteriums 2.7 für alle drei Verfahren nachgewiesen. In den Bewertungsberichten sind die Gutachtergruppen allerdings zu der Einschätzung gelangt, dass dieses Kriterium nur teilweise erfüllt wird (siehe 2.6 Ausstattung der einzelnen Bewertungsberichte). Speziell bei dem Studiengang Personal und Organisation haben Nachfragen bei den Gesprächen vor Ort Unklarheiten bezüglich der verschiedenen Rollen im Fernstudiengang ergeben. (Siehe dazu Bewertungsbericht 1.4 Ausstattung und 1.3 Studierbarkeit).*

I Gutachtertivotum und SAK-Beschluss

3 SAK-Beschluss (76. SAK)

*Die Hochschule schreibt, die Dozenten würden, wie an staatlichen Hochschulen üblich, nicht durch schriftliche sondern mündliche Verträge gebunden. Aus Sicht der Revisionskommission ist dies vor dem Hintergrund des besonderen Profils des Studiengangs und der Tatsache, dass am Studiengang ausdrücklich auch Angehörige anderer Hochschulen und Praxisvertreter beteiligt werden sollen, nicht nachvollziehbar. Die Revisionskommission hält eine klare rechtlich verbindlich dokumentierte Beauftragung der Verantwortlichen für Lehre und Betreuung für erforderlich.*

Weiterbildender Fernstudiengang Umweltwissenschaften (M.Sc.)

*Die SAK schließt sich der Empfehlung der Revisionskommission an und beschließt,*

- 3) dem Einspruch der Universität Koblenz-Landau vom 28.6.2016 zur Formulierung einzelner Auflagen in den weiterbildenden Fernstudiengängen Angewandte Umweltwissenschaften (M.Sc.), Inklusion und Schule (M.A.) und Personal und Organisation (M.A.) teilweise stattzugeben und die Formulierung der 3. Auflage zu konkretisieren.*
- 4) dem Widerspruch gegen die erste Auflage im Studiengang Personal und Organisation nicht stattzugeben.*

*Begründung: Die Hochschule kritisiert, dass bei den konzeptionell identischen Studiengängen, die innerhalb eines kurzen Zeitraumes begutachtet wurden, nur für den einen Studiengang die Notwendigkeit eines Nachweises der vertraglich abgesicherten inhaltlichen Verantwortlichkeit für Lehre und Betreuung in den einzelnen Modulen gesehen wurde. Ferner führt die Hochschule an, sie habe die Erfüllung des Kriteriums 2.7 für alle drei Verfahren nachgewiesen. In den Bewertungsberichten sind die Gutachtergruppen allerdings zu der Einschätzung gelangt, dass dieses Kriterium nur teilweise erfüllt wird (siehe 2.6 Ausstattung der einzelnen Bewertungsberichte). Speziell bei dem Studiengang Personal und Organisation haben Nachfragen bei den Gesprächen vor Ort Unklarheiten bezüglich der verschiedenen Rollen im Fernstudiengang ergeben. (Siehe dazu Bewertungsbericht 1.4 Ausstattung und 1.3 Studierbarkeit).*

*Die Hochschule schreibt, die Dozenten würden, wie an staatlichen Hochschulen üblich, nicht durch schriftliche sondern mündliche Verträge gebunden. Aus Sicht der Revisionskommission ist dies vor dem Hintergrund des besonderen Profils des Studiengangs und der Tatsache, dass am Studiengang ausdrücklich auch Angehörige anderer Hochschulen und Praxisvertreter beteiligt werden sollen, nicht nachvollziehbar. Die Revisionskommission hält eine klare rechtlich verbindlich dokumentierte Beauftragung der Verantwortlichen für Lehre und Betreuung für erforderlich.*

I Gutachtertivotum und SAK-Beschluss

3 SAK-Beschluss (76. SAK)

### 3. SAK-Beschluss (76. SAK)

*Die SAK akkreditiert den weiterbildenden Fernstudiengang angewandte Umweltwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science mit folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren. Sie weist darauf hin, dass der M.Sc. keine Berufsbezeichnung darstellt (Diploma Supplement).*

- 1. Es müssen für alle Module Modulverantwortliche genannt werden (Kriterium 2.7 und 2.8, Drs. AR 20/2013).*
- 2. Die Modulbeschreibungen müssen hinsichtlich der Präsenzveranstaltungen aller Module und hinsichtlich der Ziele und Inhalte speziell derjenigen Module, deren Modulverantwortlichkeiten z.Zt. noch nicht benannt wurden, präzisiert werden (Kriterium 2.8, Drs. AR 20/2013).*
- 3. Es ist das Masterniveau durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013).*
- 4. Der Nachweis der Inkraftsetzung der Masterprüfungsordnung ist zu erbringen (Kriterium 2.5, Drs. AR).*

*Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).*

I Gutachtervotum und SAK-Beschluss

4 Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

## 4. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

### 4.1.1 Empfehlungen:

Die Gutachter/-innen empfehlen

- eine Präzisierung der Beschreibung der Prüfungsart Portfolioarbeit (§ 13 der PO) insbes. in Abgrenzung zur Prüfungsform Hausarbeit (§ 14 der PO).
- die Öffnung der Wahlmöglichkeiten im Wahlpflichtbereich zur Ermöglichung der Auswahl von Modulen aus beiden Wahlpflichtbereichen.
- eine bessere Kommunikation der bestehenden Möglichkeiten der Einsichtnahme in korrigierte Einsendeaufgaben speziell um den Studierenden ein über die Übersendung der Musterlösungen hinausgehendes Feedback zu den von Ihnen bearbeiteten freien Einsendeaufgaben zu ermöglichen.

### 4.1.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter/-innen empfehlen der SAK die Akkreditierung des weiterbildenden Fernstudiengangs angewandte Umweltwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science mit den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- Es ist ein Nachweis der Besetzung oder adäquaten Vertretung der z.Zt. noch unbesetzten Stellen, die als Modulverantwortlichkeiten vorgesehen sind, zu erbringen (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013).
- Die Modulbeschreibungen müssen hinsichtlich der Präsenzveranstaltungen aller Module einerseits und hinsichtlich der Ziele und Inhalte speziell derjenigen Module, deren Modulverantwortlichkeiten z.Zt. noch nicht benannt wurden, andererseits präzisiert werden (Kriterium 2.8, Drs. AR 20/2013).
- Es sind exemplarisch Aufgabenstellungen aus Klausuren und Hausarbeiten vorzulegen, aus denen die für das Abschlussniveau erforderlichen Transferleistungen deutlich werden (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013).
- Der Nachweis der Inkraftsetzung der Masterprüfungsordnung ist zu erbringen (Kriterium 2.5, Drs. AR

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

*II Bewertungsbericht* der Gutachter/-innen

0 Einleitung und Verfahrensgrundlagen

## II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

### Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Die Universität Koblenz-Landau ist 1990 aus einer Erziehungswissenschaftlichen Hochschule hervorgegangen. Zurzeit sind rund 15.500 Studierende eingeschrieben, jeweils etwa zur Hälfte auf dem Campus Koblenz und in Landau. Das Zentrum für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung (ZFUW) wurde 1991 am Standort Koblenz gegründet. 2010 wurde es zu einer zentralen Einrichtung der gesamten Universität erweitert und ist seit 2011 auch am Standort Landau vertreten.

Gemeinsam mit den Fachbereichen der Universität bietet das ZFUW berufsbegleitende Fernstudiengänge und Fernstudienkurse in den Bereichen Energie, Umwelt und Management an. Nach Angaben des ZFUW sind zurzeit etwa 700 Studierende in drei Studiengängen eingeschrieben. Der Fernstudiengang Angewandte Umweltwissenschaften ist fachlich eng an das Institut für Integrierte Naturwissenschaften des Fachbereichs 3 Mathematik und Naturwissenschaften angeschlossen. Der beantragte Studiengang löst den bestehenden Diplom-Fernstudiengang Umweltwissenschaften ab.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Koblenz Während der Begehung vor Ort wurden Gespräche geführt mit der Hochschulleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>



## 1. Weiterbildender Fernstudiengang Angewandte Umweltwissenschaften (M.Sc.)

### 1.1 Qualifikationsziele/ Intendierte Lernergebnisse

Das beantragte Studiengangskonzept orientiert sich nach Einschätzung der Gutachtergruppe an (fachlichen und überfachlichen) Qualifikationszielen, die dem entsprechenden Abschluss adäquat sind. Die Qualifikationsziele sind in den Antragsunterlagen ausführlich beschrieben und in den Dokumenten zum Studiengang (z.B. im Diploma Supplement, in der Prüfungsordnung (§1) und im Studienführer) veröffentlicht.

Im Studienführer des Fernstudiengangs heißt es z.B.:

#### „ZIELE

Der Weiterbildende Fernstudiengang „Angewandte Umweltwissenschaften“ vermittelt Fach- und Führungskräften im Umweltsektor eine interdisziplinäre Sichtweise auf Umweltprobleme und umweltbezogene Fragestellungen und fördert analytisches Denken und konzeptionelles Arbeiten. Er dient dem Erwerb von vertieften Kenntnissen und Kompetenzen in umweltrelevanten naturwissenschaftlichen, technischen, rechtswissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Themenfeldern, die zu einem anwendungsorientierten Arbeiten im Umweltbereich befähigen.

Die Absolventen des Studiengangs können bestehende Umweltprobleme und Umweltkonflikte identifizieren und diese als Resultate des komplexen Wechselverhältnisses zwischen ökologischem und ökonomisch-technischem System beschreiben und analysieren. Sie sind in der Lage Interdependenzen zwischen den unterschiedlichen Teilbereichen von Bio-, Geo- und Technosphäre zu erkennen, Folgenabschätzungen technologisch-wirtschaftlichen Handelns vorzunehmen und umweltorientierte, nachhaltige Handlungsalternativen zu entwickeln. Sie kennen das vielfältige umweltrechtliche und -planerische Instrumentarium sowie technische Möglichkeiten des vor- und nachsorgenden Umweltschutzes und können diese in der beruflichen Praxis adäquat und rechtskonform einsetzen. Ebenso kennen sie die zentralen Denkmuster, Ansprüche und Anforderungen der unterschiedlichen umweltrelevanten Akteursgruppen (Unternehmen, Behörden, Verbände, Bürger) und sind in der Lage, auf kollaborativer Ebene mit ihrer (umwelt-)kommunikativen Kompetenz umweltbezogene Dialog- und Kooperationsprozesse zu initiieren, zu gestalten und zu optimieren.“

Die Qualifikationsziele des beantragten Studiengangskonzeptes beziehen sich in einer angemessenen Weise auf eine wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die Befähigung der Absolventen zum gesellschaftlichen Engagement und auf die Persönlichkeitsentwicklung der Absolventen.

### 1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Der Weiterbildende Masterstudiengang ist als berufsbegleitendes Fernstudium konzipiert. In fünf Semestern werden 90 ECTS-Punkte vergeben. Das Curriculum ist in einen Pflichtbereich (Module 1 – 9 in den ersten drei Semestern), einen Wahlpflichtbereich (Module 10 – 15 im vierten Semester) sowie die Abschlussarbeit (im fünften Semester) gegliedert. Alle Modu-

// Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Weiterbildender Fernstudiengang Angewandte Umweltwissenschaften (M.Sc.)

le sind hinsichtlich ihres Umfangs auf 5 bis 7 ECTS-Leistungspunkte zugeschnitten. Pro Semester sind drei Module zu belegen, so dass je Semester ein Studienprogramm von insgesamt 17 – 18 ECTS zu absolvieren ist.

Die drei Module des ersten Semesters („Ökologie“, „Geowissenschaften“ „Umweltchemie/-toxikologie“) widmen sich rein naturwissenschaftlichen Disziplinen. Im zweiten Semester schließen sich die Module aus dem Bereich Umweltrecht / Umweltökonomie („Allgemeines Umweltrecht“, „Besonderes Umweltrecht“ und „Umweltökonomie/-politik“) an. Das dritte Semester widmet sich dem Gebiet der Umweltplanung im Rahmen der Module „Umweltplanung“, „Naturschutz“ und „Gewässerschutz“.

Im vierten Semester ist von den Studierenden eines von zwei Wahlpflichtfeldern zu wählen. Der Wahlpflichtbereich Umwelttechnik wird durch die drei Module „Abwassertechnik“, „Abfall-/Kreislaufwirtschaft“ und „Immissionsschutz“ repräsentiert. Der Wahlpflichtbereich Umweltmanagement schließlich beinhaltet die drei Module „Umwelt-/Nachhaltigkeitsmanagement“, „Umweltkommunikation/-mediation“ und „Umweltinformatik/ -informationssysteme. Es schließt sich die im fünften Semester zu bearbeitende Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Punkten an.

Das nach Einschätzung der Gutachtergruppe begrüßenswerte Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie den Erwerb von fachlichen, methodischen und generischen (fachübergreifenden) Kompetenzen. Das Studiengangskonzept ist sinnvoll und in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Die besonderen Erfordernisse des Profils finden sich angemessen in den didaktisch-methodischen Konzepten wieder. Hervorzuheben sind die gut gestalteten Studienmaterialien und die Nutzung der im Rahmen der Begehung vorgestellten Lehrplattform.

Der Bedarf für diesen Studiengang wird von der Gutachtergruppe bestätigt. Bezüglich der Wahlpflichtfelder empfiehlt die Gutachtergruppe eine Öffnung der Wahlmöglichkeiten, so dass auch eine Kombination von Modulen aus beiden Wahlpflichtfeldern gewählt werden kann. Diese Öffnung schließt nicht aus, dass die Gebildeten Gruppen (Umwelttechnik und Umweltmanagement) mit empfehlendem Charakter beibehalten werden. Im Diploma Supplement kann die Wahl einer zusammenhängenden Modulgruppe sichtbar gemacht werden.

Die Prüfungen sind modulbezogen und wissens- und kompetenzorientiert. Zum Nachweis der für das Abschlussniveau erforderlichen Transferleistungen sind allerdings noch exemplarische Aufgabenstellungen aus Klausuren und Hausarbeiten vorzulegen. Die der Gutachtergruppe vorgelegten Prüfungsbeispiele des Diplomstudiengangs entsprechen im Niveau nicht dem Abschluss eines Masterstudienganges.

Neben den in den Lehrbriefen (s. auch 1.3) enthaltenen Kontrollaufgaben, die als Studienleistungen der Kontrolle des Lernfortschritts der Studierenden dienen und Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind, werden als Prüfungsformen Einsendeaufgaben, Hausarbeiten, eine Portfolioarbeit sowie die während der Präsenzphasen abzulegenden Klausuren eingesetzt. Die Gutachtergruppe begrüßt die Vielfalt der eingesetzten Prüfungs-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Weiterbildender Fernstudiengang Angewandte Umweltwissenschaften (M.Sc.)

formen. Es erscheint allerdings erforderlich, vermehrt Transferleistungen im Rahmen von Klausuren und Hausarbeiten einzufordern und abzufragen, um festzustellen, ob die für das jeweilige Modul formulierten Qualifikationsziele auf Masterniveau erreicht wurden.

Im Studiengangskonzept sind die Zugangsvoraussetzungen (PO § 2 und 3) und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren festgelegt. Zugelassen werden Bewerber und Bewerberinnen, die ein mindestens sechsemestriges Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen haben und eine anschließende, mindestens einjährige einschlägige berufliche Tätigkeit nachweisen können. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit des Zugangs für beruflich qualifizierte Bewerber. In diesem Falle ist eine unter § 3 der Prüfungsordnung beschriebene Eignungsprüfung zur Feststellung der fachlichen Eignung und der theoretischen und methodischen Kenntnisse zum wissenschaftlichen Arbeiten vorgesehen. Die Gutachtergruppe weist darauf hin, dass in diesen Fällen durch die Eignungsprüfung sicherzustellen ist, dass nur solche Bewerber zugelassen werden, bei denen aufgrund ihrer Eignung davon ausgegangen werden kann, dass durch das vorliegende Fernstudienkonzept das Abschlussniveau Master of Science erreicht werden kann.

Die organisatorische Umsetzung des Studiengangs erfolgt nach Einschätzung der Gutachtergruppe am ZFUW sehr professionell. Dies bestätigten auch die befragten Studierenden. Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

### **1.3 Studierbarkeit**

Der weiterbildende Masterstudiengang ist als berufsbegleitender Fernstudiengang konzipiert. Durch die Studienplangestaltung wird die Studierbarkeit gesichert. Begleitende und Verpflichtende Präsenzveranstaltungen finden ausschließlich freitags, samstags und sonntags statt. Auch die vorgeschriebene Modulabfolge beeinträchtigt die Studierbarkeit nicht.

Das didaktische Konzept des ZFUW beruht auf der Leitvorstellung eines angeleiteten Selbststudiums. Dies sieht eine weitgehend eigenständige Erschließung der Lehrinhalte auf der Basis von zur Verfügung gestellten Studienbriefen und Study Guides (Lektüeranleitungen zu Lehrbüchern) sowie zusätzlicher Fachliteratur vor. Die Kombination aus selbstgesteuertem Lernen, verpflichtenden Präsenzphasen, in denen auch die Prüfungsabnahme erfolgt und Online-Tutoring über die Learning-Management-Plattform „Online Learning and Training“ (OLAT) des Landes Rheinland-Pfalz entspricht dem Ansatz des Blended Learning. Dabei wird der Lernprozess durch eLearning-Anteile wie z.B. die Bereitstellung administrativer Funktionen und der technischen Realisierung der Kommunikation der am Lehr-/Lernprozess Beteiligten unterstützt.

Es kann eine fachliche und überfachliche Studienberatung in Anspruch genommen werden. Bei Fragen steht zunächst der Studiengangskoordinator des ZFUW als Ansprechpartner zur Verfügung, der gegebenenfalls fachliche Fragen weiterleitet und/ oder Kontakte vermittelt. Die befragten Studierenden bestätigten die gute Betreuung durch den Studiengangskoordinator.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Weiterbildender Fernstudiengang Angewandte Umweltwissenschaften (M.Sc.)

Die Angaben zur studentischen Arbeitsbelastung wurden auf Plausibilität hin geprüft und bestätigen die Studierbarkeit. Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation beeinträchtigen die Studierbarkeit nicht. Jedes Modul schließt mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Eine Möglichkeit zur zeitnahen Prüfungswiederholung besteht. Die erwarteten Eingangsqualifikationen werden berücksichtigt, um die Studierbarkeit zu gewährleisten.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist verbindlich geregelt (§ 6 PO).

#### **1.4 Ausstattung**

Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung hatte die Gutachtergruppe Gelegenheit, einige der gut ausgestatteten Räume und Labors der Hochschule zu besichtigen und sich die verwendete Lernplattform OLAT präsentieren zu lassen.

Die adäquate Durchführung des Studiengangs erscheint hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung zunächst gesichert, allerdings ist der Nachweis der Besetzung oder adäquaten Vertretung der z.Zt. noch unbesetzten Modulverantwortlichkeiten zu erbringen.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

#### **1.5 Qualitätssicherung**

Die Hochschule führt Verfahren des hochschulinternen Qualitätsmanagements durch. Es wurden die Leitlinien zur Qualitätssicherung und -entwicklung, die Teilgrundordnung Qualität sowie ein Evaluationsplan für den Studiengang vorgelegt. Es wurden Evaluationsbögen vorgelegt, wie sie zurzeit im Fernstudiengang Energiemanagement eingesetzt werden. In diesem Rahmen werden auch Untersuchungen zum Studienerfolg und zur studentischen Arbeitsbelastung durchgeführt. Im Rahmen der Evaluation wird das besondere Profil des Studiengangs berücksichtigt. Die Gutachtergruppe geht davon aus, dass die Evaluationsbögen für den beantragten Studiengang entsprechend angepasst werden.

Den Studierenden sollte das Ergebnis der Evaluation offensiv zugänglich gemacht werden. Außerdem sollten die Studierenden des Fernstudiengangs auf die Möglichkeit, sich an der Gremienarbeit der Hochschule zu beteiligen aufmerksam gemacht und dafür unter ihnen geworben werden.

## 2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

### 2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Siehe 1.1

### 2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist weitgehend erfüllt.

Die formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse und der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben werden im vollen Umfang erfüllt. Zu den inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens siehe 1.2.

Der weiterbildende berufsbegleitende Fernstudiengang umfasst 90 ECTS bei einer Regelstudienzeit von fünf Semestern. Es ist eine Abschlussarbeit im Umfang von 20 ECTS-Punkten vorgesehen.

Der Studiengang schließt mit dem Abschluss Master of Science ab. Dies entspricht dem inhaltlichen Profil des Studiengangs. Für den abgeschlossenen Studiengang wird nur ein Grad vergeben. Es wird ein Diploma Supplement ausgegeben, in dem das Profil des Studiengangs beschrieben ist. Das dem Master zugeordnete Profil anwendungsorientiert entspricht dem tatsächlichen Profil des Studiengangs. Die Einordnung des Masters als weiterbildend entspricht den Vorgaben.

Zugangsvoraussetzung für den weiterbildenden Master ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss sowie eine einjährige qualifizierte Berufstätigkeit.

Module können innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden und werden mit nur einer Prüfung abgeschlossen. Die Modulgröße unterschreitet 5 ECTS-Punkte nicht. Lt. § 4 (3) der Prüfungsordnung entspricht ein Leistungspunkt 30 Stunden Arbeitsbelastung.

Die Modulbeschreibungen unterscheiden in angemessener Weise zwischen Inhalten und Kompetenzen. S. allerdings auch 2.8. Zu den Modulprüfungen s. 2.5.

Die wechselseitige Anerkennung von Modulen ist in der Studien- und Prüfungsordnung § 5 geregelt. Es liegen Regelungen für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten im Umfang von bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte vor.

Eine individuelle und flexible Studiengestaltung wird, wie in den landesspezifischen Strukturvorgaben für Rheinland-Pfalz gefordert, durch eine Verknüpfung von Modulen nicht unangemessen eingeschränkt.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

### **2.3 Studiengangskonzept** (Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Siehe 1.3.

### **2.4 Studierbarkeit** (Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe 1.4.

### **2.5 Prüfungssystem** (Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist teilweise erfüllt.

Ein Testat über die Rechtsförmigkeit der Prüfungsordnung wurde vorgelegt.

Siehe 1.2.

### **2.6 Ausstattung** (Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist teilweise erfüllt.

Siehe 1.4

### **2.7 Transparenz und Dokumentation** (Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist teilweise erfüllt.

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert. Alle vorgesehenen Ordnungen liegen zumindest als abschließender Entwurf vor. Ein Testat über die Rechtsförmigkeit der Prüfungsordnung wurde vorgelegt.

Aus Transparenzgründen hält die Gutachtergruppe die folgenden Präzisierungen für dringend erforderlich:

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

- Es ist eine Präzisierung der Modulbeschreibung hinsichtlich der Präsenzphasen erforderlich, damit deutlich wird, in welchem Umfang welche Inhalte und auf welchen Gebieten Praxisvermittlung neben den Klausuren stattfindet. Die Präsenzphasen sollten nicht überwiegend als Repetitorium dienen.
- Es sind für alle Module Modulverantwortliche und Lehrende/Tutoren zu nennen und speziell in den Modulen, für die diese Nennung zurzeit noch fehlt, die Beschreibung der Qualifikationsziele und Lehrinhalte zu präzisieren.

Darüber hinaus empfiehlt die Gutachtergruppe die Präzisierung der Beschreibung der Prüfungsform Portfolioarbeit (§ 13 der PO) insbesondere in Abgrenzung zur Prüfungsform Hausarbeit (§ 14 der PO). Die bestehenden Möglichkeiten der Einsichtnahme in korrigierte Einsendeaufgaben sind besser zu kommunizieren, speziell um den Studierenden ein über die Übersendung der Musterlösungen hinausgehendes Feedback zu den von ihnen bearbeiteten freien Einsendeaufgaben zugänglich zu machen.

## **2.8 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung** (Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist weitgehend erfüllt.

Siehe 1.5.

## **2.9 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch** (Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist erfüllt.

Der Studiengang entspricht den besonderen Anforderungen seines Profils als weiterbildender berufsbegleitender Fernstudiengang. (Siehe Handreichung des AR zu Studiengängen mit besonderem Profilanspruch vom 10.12.1010.)

Siehe 1.2.

## **2.10 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit** (Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Hochschule hat Konzepte für die Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit für Studierende in besonderen Lebenslagen formuliert. Die Verpflichtung zur Beachtung und Umsetzung von Gender Mainstreaming wurde in § 6 der Grundordnung der Universität verankert. Es wurde ein Gleichstellungsplan vorgelegt.

2004 wurde die Universität Koblenz-Landau als zweite deutsche Universität als familienge-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

rechte Hochschule ausgezeichnet und in der Folgezeit mehrfach erfolgreich reauditiert. Die Gebäude der Universität sind barrierefrei zugänglich.

Die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit werden auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt. Der Studiengang ist durch seine Konzeption für Studierende in besonderen Lebenslagen besonders geeignet.



III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

### **III. Appendix**

#### **1. Stellungnahme der Hochschule**

Die Universität Koblenz-Landau hat nicht inhaltlich Stellung zum Bewertungsbericht genommen.

III Appendix

2 Stellungnahme der Revisionskommission vom 21.07.2016

**2. Stellungnahme der Revisionskommission vom 21.07.2016**

**Stellungnahme der Revisionskommission der ZEvA  
zur Beschwerde gegen die Entscheidung der  
Ständigen Akkreditierungskommission (SAK)  
zum Akkreditierungsantrag der  
Uni Koblenz-Landau 1517-xx-1, 1518-xx-1, 1519-xx-1**

In Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Gutachter hat die SAK der ZEvA in ihrer 76. Sitzung am 10.05.2016 folgende studiengangsübergreifenden Auflagen beschlossen:

***Allgemeine Auflagen/Mängel:***

Die SAK akkreditiert den weiterbildenden Fernstudiengang Personal und Organisation mit dem Abschluss Master of Arts mit folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- 1. Es ist ein Nachweis der vertraglich abgesicherten inhaltlichen Verantwortlichkeit für Lehre und Betreuung in den einzelnen Modulen zu erbringen. Insbesondere ist die über die Erstellung der Lehrbriefe und study guides hinaus gehende Verantwortlichkeit inklusive der tutoriellen Betreuung der Studierenden während der Selbstlernphasen nachzuweisen (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)*  
1
- 2. Es ist das Masterniveau durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013).*

Mit Schreiben vom 28. Juni 2016 hat die Universität Koblenz-Landau, Fachbereich 1: Bildungswissenschaften/Zentrum für Fernstudium und universitäre Weiterbildung 1518-xx-1 Beschwerde gegen obigen Auflagen 1 und 2 eingelegt.

III Appendix

2 Stellungnahme der Revisionskommission vom 21.07.2016

Die Revisionskommission empfiehlt der SAK, der Beschwerde der Universität Koblenz-Landau vom 28.6.2016 zur Formulierung einzelner Auflagen in den weiterbildenden Fernstudiengängen Angewandte Umweltwissenschaften (M.Sc.), Inklusion und Schule (M.A.) und Personal und Organisation (M.A.) teilweise stattzugeben. Die Formulierung der 3. Auflage ist jeweils zu konkretisieren.

Die Revisionskommission schlägt vor, dem Widerspruch gegen die erste Auflage im Studiengang Personal und Organisation nicht stattzugeben.

### **Begründung**

Die Hochschule kritisiert, dass bei den konzeptionell identischen Studiengängen, die innerhalb eines kurzen Zeitraumes begutachtet wurden, nur für den einen Studiengang die Notwendigkeit dieses Nachweises gesehen wurde.

Ferner führt die Hochschule an, sie habe die Erfüllung des Kriteriums 2.7 für alle drei Verfahren nachgewiesen. In den Bewertungsberichten sind die Gutachtergruppen allerdings zu der Einschätzung gelangt, dass dieses Kriterium nur teilweise erfüllt wird (siehe 2.6 Ausstattung der einzelnen Bewertungsberichte).

### **Auflage 1**

Speziell bei dem Studiengang Personal und Organisation haben Nachfragen bei den Gesprächen vor Ort, Unklarheiten bezüglich der verschiedenen Rollen im Fernstudiengang ergeben. (Siehe dazu Bewertungsbericht 1.4 Ausstattung und 1.3 Studierbarkeit).

2

„Allerdings fehlt der Nachweis der als Lehrenden (in den Präsenzphasen), Autoren, Korrektoren oder Tutoren vorgesehenen Personen und der Nachweis einer verbindlichen Regelung der Rollenverteilung (fachliche Betreuung durch die Lehrenden bzw. Studienbriefautoren und Autorinnen) im Fernstudiengang.“ (Kapitel 1.4)

III Appendix

2 Stellungnahme der Revisionskommission vom 21.07.2016

„Allerdings scheinen die Rückmeldungen durch die Lehrenden nicht in allen Fällen hinreichend zeitnah zu erfolgen. Daher soll die Rollenverteilung (fachliche Betreuung durch die Lehrenden und bzw. Studienbriefautoren und Autorinnen) verbindlich geregelt werden.“ (s. Kapitel 1.3)

Die Hochschule schreibt, die Dozenten würden, wie an staatlichen Hochschulen üblich, nicht durch schriftliche sondern mündliche Verträge gebunden.

Aus Sicht der Revisionskommission ist dies vor dem Hintergrund des besonderen Profils des Studiengangs und der Tatsache, dass am Studiengang ausdrücklich auch Angehörige anderer Hochschulen und Praxisvertreter beteiligt werden sollen, nicht nachvollziehbar.

Die Revisionskommission hält eine klare rechtlich verbindlich dokumentierte Beauftragung der Verantwortlichen für Lehre und Betreuung für erforderlich.

## **Auflage 2**

Die Hochschule kritisiert, die Auflage sei zu unbestimmt und stehe damit im Widerspruch zu 3.5.1 der Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen (Drs. AR 20/213), wonach Auflagen eindeutig zu bestimmen seien. Durch die Ihrer Meinung nach zu unbestimmte Formulierung lasse sich die Auflage auch keinem Kriterium eindeutig zuordnen.

1. Unter 1.2 des Bewertungsberichtes nimmt die Gutachtergruppe zum angestrebten Abschlussniveau folgendermaßen Stellung:

3

„Allerdings ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe nicht zweifelsfrei klar geworden, wie bei der heterogenen Zielgruppe die zum Verfassen der Abschlussarbeit auf Masterniveau erforderliche Methodenkompetenz sichergestellt wird. Dies muss noch nachgewiesen werden.“

2. Die Revisionskommission stimmt dem Teilaspekt der zu unbestimmt formulierten Auflage zu und schlägt vor, die Auflagenformulierung unter Anlehnung an den im Bericht ursprünglich formulierten Wortlaut zu konkretisieren (s. 1.3 Beschlussvorschlag). Dadurch wird auch die ursprüngliche Zuordnung zum Kriterium 2.3 deutlich.

III Appendix

2 Stellungnahme der Revisionskommission vom 21.07.2016

Für die Revisionskommission

Heinz-Jürgen Scheibe

21.07.2016